

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Michelbach  
vom 29. Oktober 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26. November 2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Michelbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Michelbach, 29. Oktober 2004  
Ortsgemeinde Michelbach

Hans Kwiotek  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Michelbach**  
**vom 29. Oktober 2004**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 250 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                     | 200 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 300 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 20 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

b) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle   | 200 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 10 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 200 € |
|--|-------|

**IV. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

**V. Einfassung der Gräber nach § 27 Abs. 2 der Friedhofsatzung**

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätte                  | 320 € |
| 2. Wahlgrab je Grabstätte            | 320 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte             | 250 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte | 250 € |

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Benutzung der Friedhofhalle**

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1. Aufbahrung einer Leiche | 80 €         |
| 2. Aufbahrung einer Urne   | 60 €         |
| 3. Reinigung der Halle     | nach Aufwand |
| 4. Nutzung des Kühlraumes  | 50 €         |

**VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

## **IX. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten**

- Zuschlag für die Pflege eines anonymes Urnenreihengrab oder eines Rasenurnenreihengrabes in Höhe von jährlich 10 €
- Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich 20 €

## **X. Entfernung und Einebnung von Grabstätten**

1. Reihengrab 250 €
2. Rasenreihengrab 70 €
3. Wahlgrabstätte 300 €
4. Urnenreihengrab 100 €
5. Rasenurnenreihengrab 70 €
6. Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung 50 % Aufschlag